



Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser für eine Bauwasserhaltung

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 05.10.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Entnahme von Grundwasser zur Baugrubenentwässerung mehrerer Schachtbauwerke entlang der Krippstraße, Vennhauser Allee, Vohwinkelallee und Gumbertstraße gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 83.840 m³/Jahr Grundwasser an 10 Standorten entlang der Krippstraße, Vennhauser Allee, Vohwinkelallee und Gumbertstraße in Düsseldorf sowie die anschließende Einleitung des Grundwassers in die Südliche Düssel und in Teilen in den öffentlichen Schmutzwasserkanal.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind das geringe Ausmaß und die geringe Schwere und Komplexität der Eingriffe in bereits anthropogen überprägten Boden beim Bau der Entnahmefrühen. Die hydraulischen Einwirkungen auf das Grundwasser der einzelnen Absenkungen sind kurzfristig und kleinräumig.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler